

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Förster & Hahn GmbH und Co. KG**

## **§ 1 Geltung der Bedingungen**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Förster & Hahn GmbH und Co. KG erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

- 1) Die in Prospekten, Anzeigen usw. enthaltenen Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote ist die Förster & Hahn GmbH und Co. KG 30 Kalendertage gebunden.
- 2) Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens der Förster & Hahn GmbH und Co. KG. Lehnt die Förster & Hahn GmbH und Co. KG nicht binnen vier Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
- 3) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Förster & Hahn GmbH und Co. KG und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Ein Verzicht auf diese Schriftform bedarf der schriftlichen Bestätigung.

## **§ 3 Preise, Preisänderungen**

- 1) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- 2) Ferner ist in dem vereinbarten Preis die Verpackung und der Transport der Ware innerhalb des Stadtgebiets von Hannover enthalten, sofern es sich nicht um Geschäfte aus dem Ladenverkauf (Mitnehmware) handelt.
- 3) Es gelten die im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages vereinbarten Preise. Preiserhöhungen der Hersteller wirken sich nur dann auf den Verkaufspreis aus, wenn die Förster & Hahn GmbH und Co. KG sich dies ausdrücklich vorbehalten hat.

## **§ 4 Lieferzeiten**

- 1) Liefertermine oder–fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollte es durch die Förster & Hahn GmbH und Co. KG zu einer von ihr zu vertretenden Lieferverzögerung kommen, so wird die Dauer der vom Kunden gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf vier Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei der Förster & Hahn GmbH und Co. KG beginnt.

## **§ 5 Lieferung und Gefahrübergang**

Wenn auf Wunsch des Kunden die Lieferung vereinbart wird, gilt Folgendes:

- 1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Werk bzw. die Geschäftsräume verlassen hat. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.
- 2) Auf schriftlichen Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

## **§ 6 Gewährleistungsrechte des Kunden**

- 1) Hat der Kaufgegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet er sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein oder hat er nicht die Eigenschaften, die der Kunde nach den öffentlichen Äußerungen der Förster & Hahn GmbH und Co. KG erwarten kann, leistet die Förster & Hahn GmbH und Co. KG grundsätzlich Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels. Sollte die Mängelbeseitigung im Rahmen des ersten Nacherfüllungsverlangens fehlgeschlagen sein, so hat die Förster & Hahn GmbH und Co. KG nur noch einen Versuch zur Beseitigung des Mangels. Dann kann der Kunde Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Eine mehrfache Nachlieferung ist zulässig. Schlägt die zweifache Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 2) Die Verjährungsfrist für die vorstehenden Ansprüche beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware bzw. der Anzeige der Lieferbereitschaft.

## **§ 7 Haftungsbeschränkung**

- 1) Schadensersatzansprüche sind, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2) Die Haftungsbeschränkung in dem Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Förster und Hahn GmbH und Co. KG entstanden sind, sowie bei einer Haftung für vertraglich garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3) Soweit die Haftung der Förster und Hahn GmbH & Co. KG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Förster & Hahn GmbH und Co. KG.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- 1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Förster & Hahn GmbH und Co. KG aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, behält sich die Förster & Hahn GmbH und Co. KG das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht ohne die Einwilligung der Förster & Hahn GmbH und Co. KG verfügen.
- 2) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollziehern – auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf den sich aus Absatz 1 ergebenden Eigentumsvorbehalt der Förster & Hahn GmbH und Co. KG hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Förster & Hahn GmbH und Co. KG ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die der Förster & Hahn GmbH und Co. KG in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Förster & Hahn GmbH und Co. KG ab. Der Kunde ermächtigt die Förster & Hahn GmbH und Co. KG unwiderruflich, die an die Förster & Hahn GmbH und Co. KG abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
- 4) Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist die Förster & Hahn GmbH und Co. KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde ist dann zum Schadensersatz verpflichtet; er hat insbesondere die Differenz zwischen dem Einkaufs- und Verkaufspreis als Schaden zu zahlen.

## **§ 9 Zahlung**

- 1) Das Verkaufspersonal und das technische Personal sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt, soweit es sich nicht um den reinen Ladenverkauf handelt. Im Übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an die Förster & Hahn GmbH und Co. KG oder auf ein von dieser angegebenes Bank- oder Postscheckkonto erfolgen.
- 2) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- 3) Die Förster & Hahn GmbH und Co. KG ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Förster & Hahn GmbH und Co. KG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem als auch folgenden Vertragsverhältnissen ist Hannover.